

Anschlussverträge

**zwischen den Gemeinden Männedorf, Oetwil am See und Stäfa
betreffend die Trinkwasserversorgung (Seewasserwerk Männedorf)**

Nachtrag vom 19. Juni 2024

A. Vertragsparteien

1. Sitzgemeinde

Gemeinde Männedorf
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf

- im folgenden Männedorf -

2. Anschlussgemeinden (je mit separaten Anschlussverträgen)

Gemeinde Oetwil am See
Willikonerstrasse 11
8618 Oetwil am See

- im folgenden Oetwil am See -

Gemeinde Stäfa
Goethestrasse 16
8712 Stäfa

- im folgenden Stäfa -

B. Feststellungen

1. Männedorf hat durch die Übernahme des Seewasserwerks in ihr Eigentum aus dem liquidierten Zweckverband je einen Anschlussvertrag mit Oetwil am See und Stäfa für die Lieferung von Trinkwasser abgeschlossen.

2. An den gleichzeitig in allen drei Gemeinden stattgefundenen Gemeindeabstimmungen an der Urne am 25. September 2022 wurde die Vorlage zur Liquidation des damaligen Zweckverbands und zum Abschluss der diesen ersetzenden Anschlussverträgen angenommen. Die Annahme ist rechtskräftig. Die Anschlussverträge sind seit 1. Januar 2023 in Kraft.
3. In beiden Anschlussverträgen wird im 4. Abschnitt, Kostenrechnung, unter Ziff. 4.1, für die Berechnung der Kapitalkosten, die der gemeinsamen Kostenrechnung belastet werden, auf den «jeweils massgebenden Zinssatz gemäss ElCom» verwiesen. Der Verweis auf den von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) herausgegebenen Zinssatz steht in Klammern geschrieben.
4. Der von der ElCom herausgegebene Zinssatz bezieht sich auf die Kapitalverzinsung für Stromnetze und beträgt aktuell 4.13%.
5. Oetwil am See und Stäfa erachten den Zinssatz der ElCom sowohl als in der Sache unangemessen, da es vorliegend um eine von Gesetzes wegen nicht gewinnorientierte Wasserversorgung geht, als auch als überhöht. Sie teilten dies am 7. September 2023 anlässlich einer deswegen einberufenen Zusammenkunft der Gemeindepräsidenten der drei Gemeinden an Männedorf mit.
6. Oetwil am See und Stäfa sind mit Männedorf übereingekommen, gemeinsam eine Lösung zur Kapitalverzinsung zu evaluieren, die für alle drei Gemeinden annehmbar ist.
7. Als Lösung für die Kapitalverzinsung wurden seit September 2023 verschiedenste Zinsmodelle in Betracht gezogen, nämlich:
 - WACC der ElCom (Weighted Average Cost of Capital; gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten) bzw. des UVEK für Stromnetze
 - Separater, nach den spezifischen Parametern (Kosten Eigenkapital, Kosten Fremdkapital, Steuern) berechneter WACC für Wasserversorgungen, berechnet auf die Begebenheiten der Wasserversorgung Männedorf
 - Zinssatz von Männedorf für ihre Eigenwirtschaftsbetriebe
 - Zinssatz von Männedorf für Darlehen an Dritte
 - Interner Verrechnungszinssatz des Kantons Zürich
 - Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen
 - Festhypothek der Zürcher Kantonalbank für eine Laufzeit von 15 Jahren
8. Männedorf hat von der Firma IFBC AG, Zürich, ein Gutachten erstellen lassen. Dieses empfiehlt die Anwendung des vom UVEK publizierten Fremdkapitalkostensatzes für den WACC der Stromnetze.

9. Miteinbezogen in die Überlegungen wurden die von der eidg. Preisüberwachung tolerierten Werte für nicht gewinnstrebige Wasserversorgungen. Diese erlaubt eine Kapitalverzinsung als Vorfinanzierung im Umfang von 0,5% der Anlagenrestwerte unter der Annahme, dass die Abschreibungsdauern weitgehend den Nutzungsdauern entsprechen.

Die Parteien stellen abschliessend fest, dass ein allgemein gültiges Zinsmodell zugeschnitten auf die Kapitalverzinsung einer öffentlichen, nicht gewinnorientierten Wasserversorgung nicht bekannt ist. Sie kommen überein, in Zukunft ein Modell einzusetzen, das einfach anzuwenden ist und sich am besten auf die Realität einer solchen Wasserversorgung übertragen lässt.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen sowie nach mehrfachen persönlichen Treffen der Gemeindepräsidenten der drei Gemeinden wird der heutige Nachtrag vereinbart, wie folgt:

1. Kapitalverzinsung

- 1.1 Ziff. 4.1 der jeweiligen Anschlussverträge lautet neu wie folgt:

«Männedorf führt für das Seewasserwerk eine eigene Kostenrechnung. In dieser werden die gesamten Kosten des Betriebs des Seewasserwerks, inklusive Unterhalt der Gebäude und Anlagen, Abschreibungen, Kapitalkosten usw., und Erträge ausgewiesen.

Die Kapitalkosten werden wie folgt verzinst:

- **Basiszinssatz:**
Der jeweils geltende, interne Verrechnungszinssatz des Kantons Zürich (derzeit 0,75%), publiziert vom Gemeindeamt des Kantons Zürich.
- **Gleichbleibender Risiko- und Erneuerungszuschlag:**
Risiko- und Erneuerungszuschlag auf den Basiszinssatz aufgrund des vertraglichen Kündigungsrechts von Oetwil am See und Stäfa im Umfang des von der Eidg. Preisüberwachung tolerierten Masses: 0,7% (null Komma sieben Prozent).»

- 1.2 Gestützt auf Ziff. 1.1 ergibt sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Nachtrags ein Zinssatz von 1,45% für die Kapitalverzinsung.

- 1.3 Die Regelung gemäss vorstehender Ziff. 1.1 ersetzt vollständig die bisherige Ziff. 4.1 und tritt an deren Stelle.

2. Abstimmung von wesentlichen Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen

- 2.1 Um die Vorfinanzierungsrisiken von Männedorf für wesentliche Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen zu begrenzen, werden die Anschlussverträge um eine neue Ziff. 4^{bis} mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«4^{bis} Wesentliche Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen

Die Vornahme wesentlicher Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen wird zwischen den drei Gemeinden abgestimmt. Oetwil am See und Stäfa verpflichten sich diesfalls freiwillig und für die Dauer des Anschlussvertrags, durch ihre Gemeindevorstände zum dannzumaligen Zeitpunkt über eine neue feste Laufzeit des Anschlussvertrags zu entscheiden, damit Männedorf nur dann wesentliche Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen für das Seewasserwerk treffen muss, wenn die Anschlussgemeinden einer neuen festen Laufzeit zustimmen. Als wesentlich im Sinne dieser Vereinbarung gilt eine Nettoinvestition von mehr als 2 Mio. Franken pro Anlage gemäss Anlagebuchhaltung Männedorf.

3. Schlussbestimmungen


- 3.1 Die Verzinsung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2023 neu berechnet und der zurück zu erstattende Betrag den Anschlussgemeinden mit der Schlussrechnung 2024 gutgeschrieben.
- 3.2 Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft und gilt für dieselbe Dauer wie die Anschlussverträge.
- 3.3 Er bedarf der schriftlichen Zustimmung durch alle Gemeindevorstände der beteiligten drei Gemeinden.
- 3.4 Der vorliegende Nachtrag wird dreifach original unterzeichnet. Jede Gemeinde besitzt ein Exemplar.

Männedorf, Oetwil am See und Stäfa, 19. Juni 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATS MÄNNEDORF

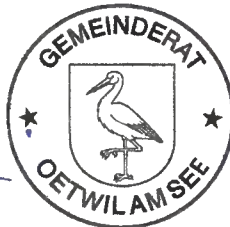

Wolfgang Annighöfer
Gemeindepräsident




Stefan Woodtli
Gemeindeschreiber a.i.

IM NAMEN DES GEMEINDERATS OETWIL AM SEE


Namgyal Gangshontsang
Gemeindepräsident




Daniel Sommerhalder
Gemeindeschreiber

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA


Christian Haltner
Gemeindepräsident




Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerke

Zustimmende Beschlüsse der Gemeindevorstände:

- Männedorf, am 10. Juli 2024
- Oetwil am See, am 25. Juni 2024
- Stäfa, am 2. Juli 2024